

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 15. Februar 2006 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen
und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) und
Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme
ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)**

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berechtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG)

Das Landesaufnahmegesetz (LAufG) vom 28. Februar 2003 (SGV.NRW. 24), zuletzt geändert durch Art. 64 des Fünften Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 10 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die bisherige Ziffer 2 die neue Ziffer 3.

2. Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. deren mit eingereiste Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erhalten, sowie“

2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge“ wird ersetzt durch die Formulierung „für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ausschusses“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (SGV. NRW. 24), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 952), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, sofern sie ab dem 01.01.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurden und sofern sie keine mit eingereisten Familienangehörigen von Ausländern sind, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde,“

2. § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus sind folgende Personengruppen längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der Einreise anzurechnen:

1. Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt wurde,
2. Ausländer, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, sowie deren mit eingereiste Familienangehörige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.